

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 15. März

Nr. 11

2002

Inhalt:

- 53 Ausbau der Kreisstraße EI 32, Ortsdurchfahrt Hiendorf – Kreisstraße EI 34 mit Anlage eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt Hiendorf; Öffentliche Ausschreibung
- 54 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Eichstätt -Kostensatzung
- 55 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt (Stadt Eichstätt)
- 56 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen (Stadt Eichstätt)
- 57 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2002 (Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 53 **Ausbau der Kreisstraße EI 32, Ortsdurchfahrt Hiendorf – Kreisstraße EI 34 mit Anlage eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt Hiendorf
Öffentliche Ausschreibung**

Der Landkreis Eichstätt und die Gemeinde Mindelstetten beabsichtigen gemeinsam den Ausbau der Kreisstraße EI 32, Ortsdurchfahrt Hiendorf – Kreisstraße EI 34.

Zum Ausbau vorgesehen ist ein 1.000 m langes Kreisstraßenteilstück mit ca. 460 m Ortsdurchfahrt.

Die hauptsächlichen Massen sind:

5 000 m ³	Erdarbeiten
2 800 m ³	Frostschutz
2 000 m ²	HGT, 15 cm dick
3 900 m ²	Schottertragschicht, 15 cm dick
6 000 m ²	Bitutragschicht, 10 cm dick
6 000 m ²	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
650 m ²	Betongehwegplatten
900 m	Granitpflasterborde zweizeilig

Das Leistungsverzeichnis kann gegen die Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung von 25,00 € bei der Kreiskasse des Landratsamtes Eichstätt (Sparkasse Eichstätt, Konto Nr. 6 304, BLZ 721 513 40) ab sofort bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, angefordert bzw. abgeholt werden.

Außerdem kann das Leistungsverzeichnis als DA83-Datei auf einem Datenträger im MS-DOS-Format (3,5“) angefordert bzw. abgeholt werden. Die Unkosten hierfür betragen zusätzlich 10,00 €.

Die Bewerber müssen innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg ausgeführt haben. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.

Vorzulegen ist außerdem eine Zusammenstellung des derzeitigen Auftragsstandes sowie ein Nachweis neuesten Datums über die Zugehörigkeit zur entsprechenden Fachsparte bei der HWK bzw. IHK.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für den Ausbau der Kreisstraße EI 32, Ortsdurchfahrt Hiendorf – Kreisstraße EI 34“ bis zum Eröffnungstermin am

16.04.2002, 11.00 Uhr, an das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, zu senden oder dort in Zi.Nr. 242, Residenzplatz 2 (Tiefbauverwaltung), abzugeben.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 54 **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Eichstätt -Kostensatzung-**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) und Art. 23 der Gemeindeordnung (FN BayRS 20201-1-1) folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Eichstätt -Kostensatzung-
vom 17.12.2001

§ 1

Das als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Eichstätt -Kostensatzung- beigefügte kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) wird bei der Tarifgruppe 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr nach Tarif-Nr. 615 die folgende Tarif-Nr. 616 eingefügt:

Tarif-Nr	Gegenstand	Gebühr EURO
616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauG, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßG	15–25 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 11.03.2002

gez. Neumeier, Oberbürgermeister

- 55 **Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt in der Dienstversammlung im Gasthaus Krone, Domplatz 3, Eichstätt, am Freitag, dem 22. März 2002, 19.30 Uhr**

Einladung

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nach § 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Stellvertretender Feuerwehrkommandant kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so

findet eine Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde. Wahlberechtigte sind alle Feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Kommandanten
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Kommandanten
5. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters
6. Ehrungen
7. Verschiedenes

Eichstätt, den 13.03.2002

gez. N e u m e y e r , Oberbürgermeister

56 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen in der Dienstversammlung im Café Pröll, Eichstätt, Stadtteil Landershofen, Am Haselberg 1, am Samstag, dem 23. März 2002, 19.30 Uhr

Einladung

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nach § 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Stellvertretender Feuerwehrkommandant kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde. Wahlberechtigte sind alle Feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Kommandanten
3. Bericht des Jugendwartes
4. Bildung eines Wahlausschusses
5. Wahl des Kommandanten
6. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters
7. Ehrungen
8. Verschiedenes

Eichstätt, den 12.03.2002

gez. N e u m e y e r , Oberbürgermeister



Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

57 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.430,-- €
und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.650,-- €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl: Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 68.330,-- € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2001 von insgesamt 224 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 305,04464 €.

Investitionsumlage

Umlage nach der Schülerzahl: Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 6.650,-- € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 29,6875 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.500,-- € festgesetzt.

§ 6

-/-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Hitzhofen, den 05. März 2002

gez. D i r r , Schulverbandsvorsitzender